

GEMEINDEORDNUNG

der politischen Gemeinde (GO)



vom 13. Juni 2021

Inkraftsetzung 1. Januar 2022

Gemeindeverwaltung Stallikon
Reppischtalstrasse 53
8143 Stallikon
Tel. +41 44 701 92 00
E-Mail: kanzlei@stallikon.ch
Website: www.stallikon.ch

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
A. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gemeindeordnung	4
Art. 2 Gemeindeart	4
Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	4
B. Die Stimmberechtigten	4 - 8
1. Politische Rechte	
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	
Art. 5 Verfahren	4
Art. 6 Urnenwahlen	5
Art. 7 Erneuerungswahlen	5
Art. 8 Ersatzwahlen	5
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung	5 - 6
Art. 10 Fakultatives Referendum	6
3. Gemeindeversammlung	
Art. 11 Einberufung und Verfahren	6
Art. 12 Wahlbefugnisse	6
Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse	6
Art. 14 Planungsbefugnisse	7
Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	7
Art. 16 Finanzbefugnisse	7 - 8
C. Gemeindebehörden	8 - 16
1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 17 Geschäftsführung	8
Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen	8
Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige	8
Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	8
2. Gemeinderat	
Art. 21 Zusammensetzung	9
Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	9
Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	9
Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse	10
Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	10 - 11
Art. 26 Finanzbefugnisse	11 - 12

	Seiten
3. Eigenständige Kommissionen	
3.1 Schulpflege	
Art. 27 Zusammensetzung	12
Art. 28 Aufgaben	12
Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	12
Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	13
Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	13
Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse	13
Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	13 - 14
Art. 34 Finanzbefugnisse	14
Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	14
Art. 36 Schulleitung	15
Art. 37 Schulkonferenz	15
3.2 Baukommission	
Art. 38 Zusammensetzung	15
Art. 39 Aufgaben	15 - 16
Art. 40 Finanzbefugnisse	16
Art. 41 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	16
Art. 42 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	16
D. Weitere Behörden und Aufgabenträger	17 - 18
1. Unterstellte Kommissionen	
Art. 43 Unterstellte Kommissionen	17
2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	
Art. 44 Zusammensetzung	17
Art. 45 Aufgaben	17
Art. 46 Herausgabe von Unterlagen	17
Art. 47 Prüfungsfristen	18
Art. 48 Finanztechnische Prüfstelle	18
3. Wahlbüro	
Art. 49 Zusammensetzung	18
Art. 50 Aufgaben	18
4. Friedensrichter oder Friedensrichterin	
Art. 51 Aufgaben und Anstellung	18
E. Übergangs- und Schlussbestimmungen	19
Art. 52 Inkrafttreten	19
Art. 53 Übergangsregelungen	19
Art. 54 Aufhebung früherer Erlasse	19
Urnenabstimmung	19
Genehmigung des Regierungsrats	19
Genehmigungsbeschluss des Regierungsrates	20

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

¹ Stallikon bildet eine politische Gemeinde.

² Die politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Gemeinde Stallikon wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

B. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde gemäss Art. 6 Ziffer 1 bis 4 ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Als Friedensrichter oder Friedensrichterin ist wählbar, wer im Kanton Zürich politischen Wohnsitz hat.

³ Gibt das Mitglied eines Organes der Gemeinde gemäss Art. 6 Ziffer 2 bis 4 den politischen Wohnsitz in der Gemeinde auf, bewilligt die für die vorzeitige Entlassung zuständige Behörde auf Gesuch hin die Beendigung der Amtsdauer, sofern das betroffene Organ dem zustimmt und die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

⁴ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme des Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin. Seine oder ihre Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Mitglieder der Schulpflege,
3. der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Mitglieder der Baukommission,
5. der Friedensrichter oder die Friedensrichterin.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.-- für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,

7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 10 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. die Personalverordnung der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigungsverordnung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Siedlungsentwässerungsverordnung,
5. das Reglement der Wasserversorgung,
6. die Abfallverordnung,
7. die Bestattungs- und Friedhofverordnung,
8. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d. h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen (Gebührenverordnung).

Art. 14 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne,
4. des Erschliessungsplans.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anders Organ oder der Kanton zuständig ist,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'500'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000.-- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern hierfür nicht der Gemeinderat zuständig ist,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,

8. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an solchen sowie den Verkauf, Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Bereich des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 750'000.-- im Einzelfall,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 150'000.--.

C. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden gemäss Art. 6 Ziffer 1 bis 4 legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Mitgliedschaften in Parteien, Vereinen, Genossenschaften, u. ä.,
4. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen von mindestens 5 % des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden im Internet veröffentlicht.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Neubeurteilungen von Entscheiden: Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

Art. 21 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten oder der Präsidentin aus sechs Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist der Präsident oder die Präsidentin der Schulpflege.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

² Der Gemeinderat regelt in einem Erlass die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

³ Neubeurteilungen von Entscheiden: Die Überprüfung von Anordnungen von Gemeindeangestellten kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der übertragenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) den Präsidenten oder die Präsidentin eigenständiger Kommissionen,
 - b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl auf die gesetzliche Amtsdauer:
 - a) den Präsidenten oder die Präsidentin und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) den Gemeindegemeinschafter oder die Gemeindegemeinschafterin,
 - b) das übrige Gemeindepersonal, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,
 - c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist.

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. die Benützungsvorschriften für öffentliche Räume und Anlagen, soweit die Schulpflege nicht zuständig ist,
7. das Arbeitszeitreglement Gemeindepersonal, soweit die Schulpflege nicht zuständig ist,
8. die Informatiksicherheitsverordnung der Gemeindeverwaltung,
9. den Gebührentarif, im Bereich Schule auf Antrag der Schulpflege,
10. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrechts,
8. die Ergreifung und die Unterstützung des Gemeindereferendums,
9. die Besorgung aller Aufgaben als Gesundheitsbehörde, die ihr durch die Gesetzgebung zugewiesen sind,
10. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien,
11. die Genehmigung und Festsetzung von Quartierplänen,

12. die unentgeltliche Übernahme von Privatstrassen, Flurwegen oder Fusswegen ins öffentliche Eigentum,
13. die Erteilung von baurechtlichen Ausnahmegewilligungen gemäss § 220 Planungs- und Baugesetz auf Antrag der Baukommission,
14. die Erteilung von baurechtlichen Bewilligungen für Arealüberbauungen gemäss § 69 Planungs- und Baugesetz auf Antrag der Baukommission,
15. das treffen von Entscheiden und Anordnungen im Zusammenhang mit den Natur- und Heimatschutzvorschriften gemäss §§ 203ff Planungs- und Baugesetz,
16. Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften,
17. Behandlung von Steuererlassgesuchen auf Antrag des Steueramtes,
18. Grundsteuereinschätzungen auf Antrag des Steueramtes.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde, soweit diese Aufgaben nicht einer interkommunalen Anstalt (IKA) übertragen wurde,
3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 26 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 750'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.-- im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,

3. Die Genehmigung von Schlussabrechnungen von bewilligten Krediten, welche an der Urne oder Gemeindeversammlung gesprochen wurden. Diese Kompetenz gilt unter der Voraussetzung, dass die Kredite nicht überschritten sind.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.-- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.-- für einen bestimmten Zweck,
4. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an solchen sowie den Verkauf, Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Bereich des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 750'000.-- im Einzelfall,
5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 150'000.--,
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Schulpflege

Art. 27 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin aus fünf Mitgliedern, die an der Urne gewählt werden.

² Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

³ Das Präsidium Schulpflege und das Präsidium Gemeinderat sind nicht miteinander vereinbar.

Art. 28 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung sowie Tagesstrukturen wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

² Neubeurteilungen von Entscheiden: Anordnungen der Schulleitung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

¹ Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

² Im Falle von ablehnenden Abstimmungsempfehlungen des Gemeinderates müssen die Referentinnen und Referenten der Schulpflege angehört werden.

Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. den Leiter Schulverwaltung oder die Leiterin Schulverwaltung,
2. die Schulleiter oder die Schulleiterinnen,
3. die Lehrpersonen,
4. den Chefhauswart oder die Chefhauswartin,
5. den Schularzt oder die Schulärztin,
6. den Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin,
7. die weiteren Angestellten im pädagogischen und nicht pädagogischen Schulbereich sowie im tagesstrukturellen Bereich.

Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 29,
5. über Benützungsvorschriften für Schulräume und -anlagen,
6. zum Arbeitszeitreglement Schulpersonal, soweit der Gemeinderat nicht zuständig ist,
7. betreffend die Ordnung an den Schulen,
8. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,

2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im nicht pädagogischen sowie im tagesstrukturellen Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und für die Schaffung solcher neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.

Art. 34 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 75'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 15'000.-- für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. 75'000.-- im Jahr.

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.--, für einen bestimmten Zweck.

Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter sowie eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

² Der Leiter der Schulverwaltung oder die Leiterin der Schulverwaltung hat als Schreiber oder Schreiberin der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 36 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Schuleinheit wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 37 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

3.2 Baukommission

Art. 38 Zusammensetzung

¹ Die Baukommission besteht aus dem Vorsteher oder Vorsteherin des Hochbauressorts als Präsident oder Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern, die an der Urne gewählt werden.

² Die Baukommission wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

³ Der Bausekretär oder die Bausekretärin sowie der Gemeindeingenieur oder die Gemeindeingenieurin nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

Art. 39 Aufgaben

Die Baukommission ist ein Fachorgan und besorgt innerhalb des Bau- und Planungsrechts eigenständig:

1. Als örtliche Baubehörde entscheidet sie im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Planungs- und Baugesetzes sowie der kommunalen Bau- und Zonenordnung, selbstständig über Baugesuche und die Erteilung von baurechtlichen Bewilligungen,

2. Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen und Bewilligungen von Arealüberbauungen stellt sie dem Gemeinderat Antrag (vgl. Art. 25 Abs. 1 Ziffer 13 und 14)
3. den Vollzug des Planungs- und Baurechts, der Gewässer-, Luft-, Umwelt- und Lärmschutzgesetzgebung und des baurechtlichen Zivilschutzes im baurechtlichen Verfahren,
4. Sie handhabt die Bau- und Feuerpolizei und überwacht den Vollzug ihrer Beschlüsse; sie ordnet die erforderlichen Baukontrollen an,
5. In Fragen der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung, Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplanung, Quartierplanung, Grenzbereinigungen und Gebietssanierungen, des Heimatschutzes sowie bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand ist die Baukommission beratendes Organ des Gemeinderates. Sie kann dem Gemeinderat auch von sich aus Empfehlungen unterbreiten.

Art. 40 Finanzbefugnisse

Die Baukommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000.-- für einen bestimmten Zweck,
4. die Antragstellung an den Gemeinderat für die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck.

Art. 41 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Baukommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Bau- und Planungsrechts.

Art. 42 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

¹ Anträge der Baukommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbstständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.

² Im Falle von ablehnenden Entscheiden des Gemeinderates müssen die Referentinnen und Referenten der Baukommission angehört werden.

D. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 43 Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:

- a) Bibliothekskommission,
- b) Landschaftskommission,
- c) Energiekommission.

² Er wählt für eine Amtsdauer die ihm unterstellten Kommissionen. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder ist mit derjenigen des Gemeinderates identisch.

³ Er regelt in einem Behördenerlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 44 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten oder der Präsidentin aus fünf Mitgliedern, die an der Urne gewählt werden.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selbst.

Art. 45 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 46 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 47 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 48 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Wahlbüro

Art. 49 Zusammensetzung

¹ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin als Vorsitzender oder Vorsitzende aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

² Die Amtsdauer des Wahlbüros ist mit derjenigen des Gemeinderates identisch.

Art. 50 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. Friedensrichter oder Friedensrichterin

Art. 51 Aufgaben und Anstellung

¹ Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals.

³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 52 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

Art. 53 Übergangsregelungen

Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022 bis 2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.


Art. 54 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Urnenabstimmung

Die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Stallikon wurde an der Gemeindeversammlung vom 14. April 2021 vorberaten und an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 angenommen.

Namens der politischen Gemeinde



Werner Michel
Gemeindepräsident

Roberto Brunelli
Gemeindeschreiber

Genehmigung des Regierungsrats

Vom Regierungsrat am 25. August 2021 mit Beschluss Nr. 847 genehmigt.

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 25. August 2021

847. Gemeindeordnung (Politische Gemeinde Stallikon)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 89 Abs. 3 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d.h., das Inkrafttreten der Gemeindeordnung setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes [LS 131.1]). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Stallikon haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 die Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stallikon beschlossen. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens der Gemeindeordnung, welche die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz enthält. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die bis dahin geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stallikon aufgehoben.

3. Die Bestimmungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Stallikon am 13. Juni 2021 beschlossene Gemeindeordnung wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Stallikon, Reppischtalstrasse 53, 8143 Stallikon, den Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, Bezirksgebäude, 8910 Affoltern am Albis, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

K. Arioli

Kathrin Arioli